

**Ordnungsbehördliche Verordnung - einschließlich Bußgeldkatalog –
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt
Königs Wusterhausen - OBV KW -**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), und § 5 Landesimmissionsschutz-gesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen vom 10. Oktober 2016 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen 26.10.2016 Nr. 9, Seite 66) für das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Erholungs-, Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz- und Sportplätze, Waldungen, Gärten, Pflanzbeete sowie Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.
- (3) Einrichtungen sind insbesondere:
 1. Sitz- und Ruhebänke, Toilettenhäuser, Fernsprech- und Wetterschutzhäuser, Bushaltestellen, Abfallbehälter, Hundetoiletten, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer.
 2. Anschlagtafeln, Hinweiszeichen, Absperreinrichtungen, Laternen, Verkehrszeichen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Hydranten.
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, Post- und Meilensteine, Kunstgegenstände wie z.B. Standbilder und Plastiken.
- (4) Nutzungsberechtigte/r im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer/innen oder sonstige zur dinglichen Nutzung berechtigte Personen von Grundstücken.

**§ 2
Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (3) Es ist ferner untersagt:
 1. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt öffentliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 2. den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.

3. Schlaglöcher auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auszufüllen.
 4. das Waschen von Fahrzeugen, außer in dafür geeigneten Waschanlagen und Waschstraßen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillständen und ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses dient, untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

§ 3 **Verunreinigungsverbote**

Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Unzulässig sind insbesondere:

- das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenstummeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus offenen Fenstern und von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- das Anbringen von Plakaten, Werbezetteln, Such- und Fundmeldungen, Aufklebern, Flyern und Werbungen sowie von Anzeigen und sonstigen Hinweisen und Veröffentlichungen an Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen sowie an öffentlichen Anlagen bzw. Einrichtungen.

§ 4 **Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht durch Schilder, welche durch die Stadtverwaltung aufgestellt wurden, eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zusätzlich dürfen dort Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder und Jugendlicher verweilen. Das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art ist verboten.
- (2) Fußballspiele sind auf Kinderspielplätzen und nicht hierfür zugelassenen Sportplätzen untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt, sofern nicht durch Schilder, welche durch die Stadtverwaltung aufgestellt wurden, eine andere Zeit festgelegt ist.
- (4) Auf Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz- und Sportplätzen ist das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, untersagt.

§ 5 **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße sowie die Zuteilung einer Hausnummer im Einzelfall erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen mittels Bescheid durch die Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist diese an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben oder an dem Eingangstor, an der Eingangstür bzw. separat anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 6

Verbrennen von naturbelassenem Holz

- (1) Neben den bereits im Landesimmissionsschutzgesetz enthaltenen Verboten bzw. Bestimmungen wird das Verbrennen von naturbelassenem Holz untersagt:
1. bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe 2).
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).
 3. von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Absatzes 1, Nummer 1 erteilt werden, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (3) Bei starker Rauchentwicklung und/ oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (4) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens bzw. frühestens 24 Stunden vor dem Abbrennen umzuschichten.

§ 7

Straßenmusiker/innen und Schauspieler/innen

Straßenmusiker/innen oder Schauspieler/innen müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 min so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Ortswechsel muss mindestens 200 m betragen.

§ 8

Schutzvorkehrungen und Instandhaltung von privaten Grundstücken

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte hat
1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
 2. frisch gestrichene und öffentlich zugängliche Gegenstände sowie Flächen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
- a) Verkehrsteilnehmer/innen behindert oder gefährdet werden und
 - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (3) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Der/die Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Bäume, Äste und Zweige über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sind.
- (4) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind durch die/den Nutzungsberechtigte/n entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grundstück ordnungsgemäß instand zu halten. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Bekämpfung von Ungeziefer sowie die Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 9

Tiere

- (1) Der/die Halter/in bzw. Führer/in von Tieren ist dafür verantwortlich, dass die Tiere öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von der genannten Person unverzüglich zu beseitigen. Der/die Halter/in bzw. Führer/in von Tieren haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens eine Tüte (Kotbeutel),

- mitzuführen.
- (2) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.
 - (3) Leinenzwang besteht für folgende Bereiche:
 - a) Am Nottekanal, von der Schloßstraße bis zur Unterführung der B 179,
 - b) Am Aalfang, von der Schloßstraße bis zur Gerichtsstraße,
 - c) Fontaneplatz, von der Luckenwalder Straße bis zur Erich-Weinert-Straße.
 - (4) Das Baden lassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
 - (5) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
 - (6) Katzenhalter/innen, die der Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen mit einem Lebensalter unter 5 Monaten. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
 - (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1,
 2. das Halt-, Park- und Abstellverbot auf öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2,
 3. das Verbot vom Auffüllen von Schlaglöchern gemäß § 2 Abs. 3 Nr.3,
 4. das Verbot vom Waschen von Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4,
 5. das Verbot zum Lagern oder dauerhaften Verweilen, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses dient gemäß § 2 Abs. 4,
 6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 3,
 7. die Bestimmungen zum Anbringen von Plakaten und Werbezetteln gemäß § 3,
 8. das Aufenthaltsverbot gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3,
 9. das Alkoholverbot gemäß § 4 Abs. 1,
 10. das Verbot des Fußballspielens auf Kinderspielplätzen gemäß § 4 Abs. 2,
 11. das Mitnahmeverbot von Tieren auf Spielplätze gemäß § 4 Abs. 4,
 12. die Bestimmungen des § 5 „Hausnummern“,
 13. die Bestimmungen zum Verbrennen von naturbelassenem Holz gemäß § 6,
 14. die Bestimmungen des § 7 „Straßenmusiker/innen und Schauspieler/innen“,
 15. die Bestimmungen zu den Schutzvorkehrungen und der Instandhaltung von privaten Grundstücken gemäß § 8,
 16. die Bestimmungen zur Haltung von Tieren gemäß § 9 Abs. 1-5 und
 17. die Bestimmungen zur Haltung von Katzen gemäß § 9 Abs. 6 der Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, ausgenommen der § 10, Absatz 1, Nummer 17, dieser tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen am 21. März 2005 mit ihrer 1., 2. und 3. Änderung zum 31. Dezember 2015 außer-Kraft.

Anlage
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen"
Bußgeldkatalog

Tatbestand	Bußgeld (Euro)	
	von	bis
1) Verstoß gegen § 2		
1. Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	10,00	250,00
2. Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art	25,00	250,00
2. nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	25,00	250,00
3. Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen	10,00	250,00
4. Füllen von Hausmüll in Abfallbehälter auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen	35,00	500,00
5. Waschen von Fahrzeugen	50,00	1.000,00
6. Lagern oder dauerhaftes Verweilen , welches ausschließlich oder Überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses dient	20,00	1.000,00
2) Verstoß gegen § 3		
Missachtung des Verunreinigungsverbotes		
1. Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen oder Abfall	10,00	200,00
2. Reinigen von Gegenständen vom Haus aus	10,00	100,00
3. Anbringung von unerlaubten Aushängen	10,00	500,00
3) Verstoß gegen § 4		
1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Nutzung der Kinderspiel-, Wasserspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze,	10,00	100,00
2. Konsumieren von Alkohol	30,00	500,00
3. Nutzung der Plätze außerhalb der erlaubten Nutzungszeiten	10,00	300,00
4. Mitnahme von Tieren auf Spielplätzen Kinderspielplätze	10,00	500,00
4) Verstoß gegen § 5		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5	50,00	250,00
5) Verstoß gegen § 6		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6	50,00	1.000,00
6) Verstoß gegen § 7		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7	20,00	200,00
7) Verstoß gegen § 8		
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8	10,00	1.000,00
8) Verstoß gegen § 9		
1. Verunreinigung durch Tiere	50,00	500,00
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen aus Abs. 2-6	30,00	1.000,00
3. Nichtbeachtung des angeordneten Leinenzwanges	20,00	1.000,00
4. Missachtung der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Katze mittels Mikrochip	50,00	500,00
5. Missachtung der Kastrationspflicht von Katzen	200,00	500,00

